

Stand 18.08.2004

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Vom 21.7.2004, veröffentlicht am 31.07.2004

Zusatzinformation

Zum 31.07.2004 ist das neue EEG in Kraft getreten. Die Vergütungssätze für Fotovoltaikanlagen entsprechen denen des seit Beginn des Jahres geltenden Vorschaltgesetzes. Verbesserungen versprechen die Regelungen zum Netzanschluss.

Programmkondition

1. Welche Förderung kann ich erhalten?

Sie erhalten eine erhöhte Einspeisevergütung für sämtlichen von Ihnen in das öffentliche Stromnetz eingespeisten Solarstrom.

2. Wieviel Geld bekomme ich für meine Fotovoltaikanlage?

Für Anlagen aus dem Jahr 2004 gelten die unten aufgeführten Einspeisevergütungen, welche gleichbleibend 20 Jahre plus dem Jahr der Inbetriebnahme der Anlage gezahlt werden.

Die **Mindestvergütung** für Strom aus solarer Strahlungsenergie beträgt mindestens **45,7 Cent** pro Kilowattstunde.

Befindet sich die Anlage ausschließlich **an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand** angebracht ist, beträgt die Vergütung

1. **bis** einschließlich einer Leistung von **30 Kilowatt** mindestens **57,4 Cent pro Kilowattstunde**
2. **ab** einer Leistung von **30 Kilowatt** mindestens **54,6 Cent pro Kilowattstunde**
und
3. **ab** einer Leistung von **100 Kilowatt** mindestens **54 Cent pro Kilowattstunde**.

Um weitere **5,0 Cent** pro Kilowattstunde erhöht sich die Mindestvergütung, wenn die Anlage

- **nicht auf dem Dach oder nicht als Dach des Gebäudes** angebracht ist **und** (in beiden Fällen) einen **wesentlichen Bestandteil des Gebäudes** bildet.

[z.B. integrierte Fassadenanlagen; z.B. 62,4 Cent/kWh bei einer Anlage bis 30 kW]

Gebäude sind selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

Berechnung der Einspeisevergütung bei Anlagen, die größer als 30 bzw. 100 KW sind.

Beispiel: Bei einer 40 KW-Anlage auf einem Dach werden die ersten 30 KW (3/4) werden mit 57,4 Cent/kWh vergütet und die verbleibenden 10 KW (1/4) mit 54,6 Cent/kWh.

Die **Einspeisevergütung** einer Neuanlage (also in dem Jahr neu in Betrieb genommen) wird ab dem 1. Januar 2005 jährlich um 5 Prozent gesenkt.

Irrtümer vorbehalten

	„Anlagen auf Dachflächen und Lärmschutzwänden“ (Anlagen im Sinne von Absatz 2 Satz 1)		
Jahr der Inbetriebnahme	bis einschl. 30 kW in ct/kWh	ab 30 kW in ct /kWh	ab 100 kW in ct /kWh
2004	57,40	54,60	54,00
2005	54,53	51,87	51,30
2006	51,80	49,28	48,74
2007	49,21	46,82	46,30
2008	46,75	44,48	43,99
2009	44,41	42,26	41,79
2010	42,19	40,15	39,70
2011	40,08	38,14	37,72
2012	38,08	36,23	35,83
2013	36,18	34,42	34,04

Berechnungsbeispiele:

- a) Photovoltaikanlage auf dem Dach eines Wohngebäudes mit einer Leistung von 3 kW;
Inbetriebnahme im Jahr 2004.

Mindestvergütung 57,40 ct/kWh

- b) Photovoltaikanlage auf dem Dach eines Gewerbebaus mit einer Leistung von 40 kW;
Inbetriebnahme im Jahr 2004.

Mindestvergütung für den Leistungsanteil bis einschließlich 30 kW: 57,40 ct/kWh
(entsprechend einem Leistungsanteil an der gesamten Leistung der Anlage von 75 %)

Mindestvergütung für den Leistungsanteil ab 30 kW bis einschließlich 40 kW: 54,60 ct/kWh
(entsprechend einem Leistungsanteil an der gesamten Leistung der Anlage von 25 %)

Durchschnittliche Mindestvergütung: $0,75 * 57,40 + 0,25 * 54,60 =$ **56,70 ct/kWh**

Jahr der Inbetriebnahme	„Fassadenanlagen“ (Anlagen im Sinne von Absatz 2 Satz 2)		
	bis einschl. 30 kW in ct/kWh	ab 30 kW in ct /kWh	ab 100 kW in ct /kWh
2004	62,40	59,60	59,00
2005	59,53	56,87	56,30
2006	56,80	54,28	53,74
2007	54,21	51,82	51,30
2008	51,75	49,48	48,99
2009	49,41	47,26	46,79
2010	47,19	45,15	44,70
2011	45,08	43,14	42,72
2012	43,08	41,23	40,83
2013	41,18	39,42	39,04

Berechnungsbeispiel:

Gebäudeintegrierte Photovoltaik-Fassadenanlage eines Gewerbebaus mit einer Leistung von 40 kW; Inbetriebnahme im Jahr 2004.

Mindestvergütung für den Leistungsanteil bis einschließlich 30 kW: 62,40 ct/kWh
(entsprechend einem Leistungsanteil an der gesamten Leistung der Anlage von 75 %)

Mindestvergütung für den Leistungsanteil ab 30 kW bis einschließlich 40 kW: 59,60 ct/kWh
(entsprechend einem Leistungsanteil an der gesamten Leistung der Anlage von 25 %)

Durchschnittliche Mindestvergütung: $0,75 * 62,40 + 0,25 * 59,60 =$ **61,70 ct/kWh**

	„Freiflächenanlagen und Sonstige Anlagen“ (Anlagen, die Absatz 1 erfüllen)
Jahr der Inbetriebnahme	in ct/kWh
2004	45,70
2005	43,42
2006	40,60
2007	37,96
2008	35,49
2009	33,18
2010	31,02
2011	29,00
2012	27,12
2013	25,36

- für Neuanlagen, die ab dem 01.01.04 ans Netz gehen, beträgt die Mindestvergütung 45,70 Cent/kWh
- für Neuanlagen, die ab dem 01.01.05 ans Netz gehen, beträgt die Mindestvergütung 43,42 Cent/kWh, usw.

Von der jährlichen Degression ausgenommen sind die 5 Cent/kWh, die zusätzlich gezahlt werden für Strom aus Anlagen, die nicht auf dem Dach oder nicht als Dach des Gebäudes angebracht werden und einen wesentlichen Bestandteil des Gebäudes bilden.

Für Anlagen, für die die Vergütung im Jahr 2004 45,7 Cent pro Kilowattstunde beträgt (EEG § 11, Abs. 1), liegt die Degression (für Neuanlagen) beginnend mit dem Jahr 2006 bei 6,5 Prozent pro Jahr.

Werden **mehrere Fotovoltaikanlagen**, die sich **entweder an oder auf demselben Gebäude** befinden, **innerhalb von sechs aufeinanderfolgenden Kalendermonaten** in Betrieb genommen, so gilt die Vergütungshöhe - für die gesamte Anlage - der zuletzt in Betrieb genommenen Teilanlage.

Die Umsatzsteuer ist in den Mindestvergütungen nicht enthalten.

3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

Die Anlagen müssen netzgekoppelt betrieben werden. Die Aufnahme- und Zahlungsverpflichtung trifft den Netzbetreiber. Dieser muss den gesamten angebotenen Solarstrom vorrangig abnehmen und vergüten.

Wenn die Anlage **nicht an** oder **auf einer baulichen Anlage** angebracht ist (Freilandanlage), die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, ist der Netzbetreiber nur zur Vergütung verpflichtet, wenn die Anlage vor dem 1. Januar 2015,

1. im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 des Baugesetzbuches oder 2. auf einer Fläche, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuches durchgeführt worden ist, in Betrieb genommen worden ist.

Für Strom aus der oben genannten Anlage, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans errichtet wurde, der zumindest auch zu diesem Zweck **nach dem 1. September 2003** aufgestellt oder geändert worden ist, ist der **Netzbetreiber nur zur Vergütung verpflichtet, wenn** sie sich

1. auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren,
2. auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung oder
3. auf Grünflächen befindet, die zur Errichtung dieser Anlage im Bebauungsplan ausgewiesen sind und zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt wurden.

4. Wie beantrage ich die Fördermittel?

Die Netzbetreiber sind laut Erneuerbare-Energien-Gesetz dazu verpflichtet, den gesamten Strom Ihrer Anlage vorrangig abzunehmen und zu vergüten. Der Anschluss der Fotovoltaikanlage an das öffentliche Stromnetz wird dem Netzbetreiber lediglich angezeigt. Ein schriftlicher Vertrag ist nicht erforderlich, in vielen Fällen wird sogar davon abgeraten.

5. Wann wird mir das Geld ausgezahlt?

Das Gesetz schreibt die Häufigkeit der Zahlungen für den erzeugten und in das öffentliche Stromnetz eingespeisten Solarstrom nicht vor. Von einer jährlichen Zahlung, wie sie einige Netzbetreiber anbieten, ist abzuraten, da dadurch Zinsverluste entstehen. Die Vergütung sollte monatlich –zumindest quartalsweise- gezahlt werden, bzw. sollten Abschläge analog der Abschlagszahlungen bei Strombezug vereinbart werden. Diese können dann evt. nach dem ersten Betriebsjahr der Anlage den Einspeisewerten angepasst werden.

6. Kombination mit anderen Programmen

Die erhöhte Einspeisevergütung ist mit anderen Förderprogrammen (z.B. Darlehensprogrammen der KfW-Bankengruppe) koppelbar.

Zur Finanzierung von Solaranlagen an Wohngebäuden vergibt die KfW-Bankengruppe außerdem im Rahmen des CO₂-Minderungsprogramms zinsgünstige Darlehen an Investoren.

Das Informationszentrum der KfW-Bankengruppe erreichen Sie telefonisch unter der Servicenummer 01801-33 55 77 zum Ortstarif, per Fax unter 069-743164355 und per Mail unter iz@kfw.de.